

- 10.1. Die Geschäftsbesorgung für die Durchführung der Bauleistungen des ESC erfolgt durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG.
- 10.2. Für die Durchführung der Bauleistungen wird die VOB/B in der jeweils aktuellen Fassung vereinbart.
- 10.3. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 3) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§150a Gewerbeordnung) beim Bundeszentralregister anfordern.
- 10.4. Die Urkalkulation ist dem AG auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle im Rahmen der Preisprüfung oder -insofern bis dahin nicht durch die Vergabestelle angefordert- zur Bauanlaufberatung im verschlossenen Umschlag beziehungsweise digital verschlüsselt zu übergeben.
- 10.5. Die ggf. vom AN zu erbringende Statik ist dem AG vor Baubeginn vorzulegen.
- 10.6. Mit dem ersten Abschlag ist entsprechend dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 10.7. Die Abrechnung erfolgt nach beiderseitig bestätigten Aufmaßen. Alle Rechnungen sind jeweils 1-fach beim Auftraggeber und bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro einzureichen. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenermittlung, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1-fach einzureichen.
- 10.8. Der AG behält sich vor, die Baustelleneinrichtung nur anteilig entsprechend dem Abarbeitungsstand des Bauvorhabens zu vergüten.
- 10.9. Schachterlaubnisscheine der Versorgungsunternehmen sind vom AN einzuholen und dem AG oder der bevollmächtigten Bauleitung des AG als Kopie auszuhändigen.
- 10.10. Die komplette Bestandsdokumentation/ Bestandsunterlagen gemäß den Anforderungen des AG muss zur Abnahme der Bauleistung vorliegen.
- 10.11. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 10.12. Die Anwesenheit von Beschäftigten, der Arbeitsbereich und die Tätigkeit selbst sind arbeitstäglich schriftlich beim Schichtleiter in der Leitwarte der Zentralkläranlage zu melden. Die Leitwarte ist 24h kalendertäglich besetzt.
- 10.13. Mitwirkungsleistungen des Betreibers bei Warenlieferungen in Form von Lade- und Transportarbeiten sind nicht Vertragsbestandteil.
- 10.14. Baustellenfahrzeuge sind dem Betreiber mit Angabe des polizeilichen Kennzeichens vor Beginn der Arbeiten zur Ausstellung einer Einfahrtgenehmigung zu melden.

- 10.15. Lieferungen sind so eindeutig zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zur Baumaßnahme oder der den Bauauftrag ausführenden Firma durch den Betreiber möglich ist.
- 10.16. Mit der Entgegennahme von Warenlieferung und/oder Zwischenlagerung durch den Betreiber wird keinerlei Haftung und Verantwortung für die Richtigkeit, Unversehrtheit und Vorhandensein der Ware durch den AG und dessen Bevollmächtigten übernommen.
- 10.17. Jegliche auf dem Gelände der Zentralkläranlage vom Auftragnehmer gelagerte Lieferung bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vertragswirksamen Abnahme / Übernahme durch den Auftraggeber.
- 10.18. Sämtliche vorgesehenen Baustoffe müssen frei von grundwassergefährdeten Inhaltsstoffen sein.
- 10.19. Sämtliche Arbeiten, welche den Betrieb der Kläranlage beeinflussen, sind mindestens 6 Werktage vorher mit dem Betreiber abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- 10.20. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich abweichende Angaben enthalten sind, ist folgendes Farbkonzept auf der Zentralkläranlage verbindlich einzuhalten: - Antriebe, wie Motoren, Handräder, Bedienhebel: RAL 3001 - signalrot,
 - Armaturen, Gehäuse verfahrenstechn. Ausrüstungen: RAL 5007 - brillantblau,
 - Fassaden von Gebäuden: RAL 9002 - grauweiß,
 - Fassadenbereiche von Türen, Fenstern: RAL 5021 - wasserblau,
 - Türen, Tore $\leq 2,40\text{m}$ Breite und Fenster: RAL 5021 - wasserblau,
Tore, Rolltore $> 2,40\text{m}$ Breite: RAL 7044 - seidengrau
- 10.21. Der vom AN störungs- und mangelfrei absolvierte und vom AG als erfolgreich bestätigte Probebetrieb und die vom AG freigegebene Betriebsanleitung sind Voraussetzung für die VOB-Abnahme.
- 10.22. Die geltenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, die BGV C5 „Abwassertechnische Anlagen, die Betriebssicherheitsverordnung, die geltenden Vorschriften zu Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind zwingend einzuhalten. Der Auftragnehmer erhält vor Beginn der Arbeiten eine Belehrung über die konkreten Verhaltensmaßnahmen auf der Kläranlage durch den Betreiber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Belehrung an alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter seines Unternehmens und alle in seinem Auftrag auf der Kläranlage tätigen Nachunternehmer schriftlich und nachweislich weiterzugeben.
- 10.23. In Abstimmung mit dem AG können Vereinbarungen zu Vorauszahlungen getroffen werden, unter der Vorgabe entsprechende Sicherheitsleistungen seitens des AN bereit zu stellen.
- 10.24. Die Lagerung von Waren beziehungsweise Materialien ist auf der Anlage prinzipiell nicht vorgesehen. Gesonderte Vereinbarungen können mit dem AG getroffen werden.
- 10.25. Spätestens zur Abnahme sind 3 komplette Sätze der Dokumentation (davon 1-fach auf Datenträger) zum Bauvorhaben zu liefern und an den AG zu übergeben.
- 10.26. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Schlussabrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer und einschließlich aller Nachträge). Die Mängelanspruchesicherheit ist nach Abnahme mit Vorlage der Schlussrechnung zu stellen.